

## Art. 78 Vereinfachungen - Mitteilung nr. 2

### 1. Prämisse

In Anbetracht des Dekretes vom 8. Jänner 2021 und mit nachfolgenden Änderungen des Rundschreibens von Seiten des Transportministeriums bezüglich der technischen Änderungen der Fahrzeuge, für welche keine Abnahme mehr bei der Prüfstelle für Fahrzeuge notwendig ist, übermitteln wir folgende Aktualisierung.

### 2. Voraussetzungen für die Akkreditierung

Die aktuellen Abkommen zwischen Staat-Region-Autonome Provinzen besagen, dass nur jene Werkstätten diese Tätigkeiten ausüben können, welche von der Handelskammer der Autonomen Provinz Bozen folgende Voraussetzung haben:

- **Mechatroniker**
- **Karosserie-Techniker**

Anbei die Tätigkeiten welche die akkreditierten Werkstätten ausüben dürfen:

Änderung am Fahrzeug	Ermächtigung - Abilitazione		Tipo di modifica
	Mechatroniker Meccatronico	Karosserie-Techniker Carrozziere	
1. Austausch des LPG Gastanks	Ja - sì	<b>Nein - No</b>	1. Sostituzione serbatoio GPL del sistema di alimentazione
2. Einbau Anhängerkupplung auf M1 bzw. N1 Fahrzeugen	Ja - sì	<b>Nein - No</b>	2. Installazione gancio di traino su veicoli M1 ed N1
3. Einbau der Doppelpedale für Fahrschulen	Ja - sì	<b>Nein - No</b>	3. Installazione doppi comandi scuola guida
4. Einbau von Anpassungen für Fahrer mit Fahrbeeinträchtigungen	Ja - sì	<b>Nein - No</b>	4. Installazione adattamenti per la guida da parte di disabili
4.1. Lenkradknopf	Ja - sì	Ja - sì	4.1. Pomello al volante
4.2. Servicesteuerhebel	Ja - sì	<b>Nein - No</b>	4.2. Centralina comandi servizi
4.3. Pedalumkehrung für Gas und Bremse	Ja - sì	<b>Nein - No</b>	4.3. Inversione pedali acceleratore - freno
4.4. Verschiebung Steuerhebel	Ja - sì	<b>Nein - No</b>	4.4. Spostamento leve comandi servizi
4.5. Interner Weitwinkelrückspiegel	Ja - sì	Ja - sì	4.5. Specchio retrovisore grandangolare interno
4.6. Externer Zusatzspiegel	Ja - sì	Ja - sì	4.6. Specchio retrovisore aggiuntivo esterno

### 3. Akkreditierung der Werkstätten

Für die Akkreditierung der Werkstatt ist folgendes notwendig:

- **Anfrage der Akkreditierung** mit Stempelmarke (siehe *Anlage 1*);
- **Vorgesehenes Register**, welches von der Landesprüfstelle vidimiert werden muss (erhältlich und bestellbar bei: BUFFETTI, EGAF, ELLEPI, GM);
- **Antrag der Unterschriftshinterlegung** mit Stempelmarke (siehe *Anlage 2a e 2b*) nur im Falle von Umänderungen der letzten 10 Jahren, z. B. Gesellschaftsform oder Änderung der unterschriftsberechtigten Person;

Nach erfolgter Kontrolle und Akkreditierung, wird der Antragsteller oder die Autoagentur telefonisch benachrichtigt, die Unterlagen persönlich abzuholen.

Zum Zeitpunkt der Übergabe werden folgende Dokumente ausgehändigt:

- **Akkreditierungsbrief** mit sechsstelligen alphanumerischen Code z.B. BZ0000;
- **Vidimiertes Register**;
- **Kopie der aktualisierten Hinterlegung der Unterschrift** (wenn notwendig).

#### **4. Durchführung der Tätigkeiten**

Für jede durchgeführte Tätigkeit, muss die Werkstatt eine Erklärung über die ordnungsgemäße Montage ausstellen und die notwendigen Daten im Register eintragen.

In der Anlage werden die jeweiligen Formulare in italienischer und deutscher Sprache übermittelt.

1. Austausch des Gastanks: Ursprungsanlage (*Anlage T1a*) oder Nachrüstungsanlage (*Anlage T1b*)
2. Anhängerkupplung (*Anlage T2*)
3. Einbau Doppelpedale für Fahrschulfahrzeuge (*Anlage T3*)
4. Einbau der Anpassungen für Fahrzeuge von Fahrern mit Fahrbeeinträchtigung (*Anlage T3*)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Punkt 1 **nur den Austausch des Gastanks vorsieht und nicht den Einbau oder die Entfernung eines Gastanks.**

#### **5. Richtigstellung der Zulassungsbescheinigung**

Ab 29. März 2021 besteht die Möglichkeit, die Ansuchen für die Richtigstellung der Zulassungsbescheinigung an den Schaltern der Landesprüfstelle und RIBO-Center abzugeben.

Dieses Ansuchen kann abgegeben werden:

- vom Fahrzeuginhaber selbst oder von den dafür autorisierten Autoagenturen laut Gesetzesbestimmung Nr. 264/1991; die Werkstatt, welche die Abänderungen durchgeführt hat, darf trotz Vollmachtserklärung von Seiten des Fahrzeuginhabers den Antrag nicht abgeben
- innerhalb 30 Tagen ab Vollendung der durchgeführten Tätigkeiten
- Antragsformular Mod. BZTT2119
- mit ausgefüllten Anlageformular, siehe Punkt 4

Beim Ansuchen müssen folgende Einzahlungen beigelegt werden:

- Verwaltungsgebühren 10,20 Euro (Postkontokorrent 401398 A.P. BZ Schatzamt Kraftfahrzeugamt);
- Stempelmarke 16,00 Euro (Postkontokorrent 4028 Dipartimento Trasporti Terrestri).

Die Bezahlung kann, jeweils, am Schalter mittels Bargeld oder Bankomat/Kreditkarte erfolgen.

Bei der Abgabe des Antrages wird dem Antragsteller oder der Autoagentur eine Kopie als Bestätigung ausgehändigt. Nach erfolgter Kontrolle der Unterlagen, wird der Antragsteller oder die Autoagentur telefonisch benachrichtigt, um den Aufkleber abzuholen.

#### **6. Übergangsphase**

Solange die Werkstatt noch nicht akkreditiert ist, kann diese Vorgang „ohne Abnahme“ nicht angewandt werden.

Ab 1. April 2021 ist diese neue Anwendung obligatorisch. Die Antragsteller, welche schon eine vorgemerkte Abnahme haben, können zu einer akkreditierten Werkstatt gehen.

Zwecks Vereinfachung, können die eingezahlten Vormerkungen welche am Kraftfahrzeugamt durchgeführt wurden, berücksichtigt werden.

Allerdings wird am Schalter bei der Abgabe der Unterlagen folgendes verlangt:

- Einzahlungsquittung von 41,00 Euro oder Vormerkungszettel (der Schalterbeamte wird dann diese Vormerkung im System archivieren), oder
- neue Einzahlungen.

Der Koordinator  
A.Lucci